

Kantonsratsbeschluss

Vom 10.09.2025

Nr. RG 0153b/2025

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2026

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16, 38 und 40 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2025 (RRB Nr. 2025/1185)

beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2025 vom 1. September 2015²⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2026

§ 5 Abs. 1

¹ Die Prozentanteile der einzelnen Städte betragen:

a) (geändert) für Solothurn: 52.25 Prozent;

b) (geändert) für Grenchen: 9.89 Prozent;

c) (geändert) für Olten: 37.86 Prozent.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, soweit die Vorlage «Umsetzung der Massnahme Gde_VWD_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024; Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)» (SGB 098/2025) per 1. Januar 2026 nicht in Kraft gesetzt werden kann, d.h. ein allfälliges fakultatives Referendum ergriffen wird und im Falle einer Volksabstimmung

¹⁾ BGS <u>131.73</u>.

²⁾ BGS <u>131.732</u>.

(aufgrund eines fakultativen oder obligatorischen Referendums wegen Nicht-Erreichen des 2/3-Quorums) das Volk die Gesetzesänderung ablehnt.

Im Namen des Kantonsrats Roberto Conti

Roberto Conti Markus Ballmer Präsident Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Publikation via Ratsinformationssystem Publikation im Amtsblatt Volkswirtschaftsdepartement via Geschäftsverwaltungssystem Parlamentsdienste (2600/2025)